

Der (Pflege-)Mehrbedarfsschaden im Schadensfall



»Leben ist das was passiert, während du andere Dinge im Kopf hast.« (John Lennon)

in begründeten Fällen übernommen. Ferner kann der Ersatz des Verdienstausfallschadens begehrt werden, da schwer gehandicapte Kinder später keine oder nur eine geringe Erwerbstätigkeit aufnehmen können und damit Einkommenseinbußen erleiden. Hierbei darf der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nicht vergessen werden. Steuerrechtliche und sozialrechtliche Aspekte der Schadenersatzleistungen sind zudem zu beachten, wie auch der Haushaltsführungsschaden. Möchten Eltern ihren Verdienstausfall, weitere Vermögenseinbußen oder Schmerzensgeld geltend machen, handelt es sich um sog. Drittschäden, die einer Prüfung im Einzelfall bedürfen.

Gerade bei geschädigten Kindern ist besonders auf den Ersatz der vermehrten Bedürfnisse (Mehrbedarfsschaden) zu achten. Hierdurch sollen Nachteile des geschädigten Kindes gegenüber gleichaltrigen gesunden Kindern ausgeglichen werden, wie beispielsweise durch Hilfsmittel, Umbau des Wohnraumes und des Kfz, Mehrbedarf an Nahrung, Kleidung, Heizung, Wasser sowie durch die stationäre/häusliche Pflege. Nicht selten wird die häusliche Pflege- und Betreuungsleistung der Eltern nicht (angemessen) entschädigt. Entweder erfolgt der Verweis des Schädigers auf ihre elterlichen Pflichten oder es kommt der Einwand, sie bezögen bereits Leistungen der Pflegeversicherung. Diesen Einwand darf man nicht stehen lassen. Es gibt gravierende Unterschiede zwischen der Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (gesetzliche Pflegeversicherung) und dem Zivilrecht (Schadenersatz/tatsächliche Ansprüche).

Die Pflegebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 14, 15 SGB XI) definiert in engen Grenzen, wann Pflegebedürftigkeit vorliegt, wobei ausschließlich objektive Kriterien eine Rolle spielen. Diese stimmen nicht mit dem (zivilrechtlichen) Anspruch auf finanzielle Entschädigung der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung überein. Im Sozialrecht wird allenfalls der vom Gesetzgeber mehr oder weniger willkürlich festgesetzte Mindestbedarf (»Teilkasko«) abgedeckt. Im Gegensatz dazu

hat das Zivilrecht zum Ziel, den Geschädigten zumindest in finanzieller Hinsicht so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde (§ 249 BGB). Es geht also um die Bestimmung des konkreten persönlichen Pflege- und Betreuungsbedarfs des Einzelnen (§ 843 Abs. 1 BGB), der häufig über den gesetzlichen Rahmen des Sozialrechts hinausgeht. Nicht selten beträgt der tatsächliche Bedarf mehrere tausend Euro. Dieser Wiederherstellungsgedanke ist dem Sozialrecht fremd.

Ist der Pflege- und Betreuungsbedarf des geschädigten Kindes ermittelt, wird hiervon der sog. Sowieso-Bedarf abgezogen. Dabei handelt es sich um den Bedarf, den ein nicht geschädigtes Kind ohnehin hätte. Je älter das (gesunde) Kind, desto geringer fällt der Sowieso-Bedarf aus, da gesunde Kinder mit zunehmendem Alter immer weniger Unterstützung benötigen. Vom errechneten Bedarf wird dann das Pflegegeld der Pflegeversicherung abgezogen, wie auch der Zeitaufwand der elterlichen Zuwendung, die die Eltern auch ohne Schadensereignis erbrächten.

Fazit

Gerade beim Pflegemehrbedarfsschaden gibt es viele Fallstricke, die nicht selten dazu führen, dass berechtigte Ansprüche auf der Strecke bleiben. Insgesamt geht es in solchen Fällen um nichts weniger als die vollständige lebenslange materielle und damit finanzielle Absicherung des Kindes; zusätzlich ist das Schmerzensgeld zu zahlen.

**Irem Scholz, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht**

**Anwaltsbüro Quirmbach und Partner
Robert-Bosch-Str. 12, Haus V
56410 Montabaur**

**Telefon (02602) 99 96 9-0
Telefax (02602) 99 96 9-24**

**kontakt@ihr-anwalt.com
www.ihr-anwalt.com**

Niemand denkt vor/bei der Geburt oder im weiteren Leben seines Kindes daran, dass es durch einen ärztlichen Fehler oder Verkehrsunfall schwer geschädigt werden könnte. Geschieht dies doch, stellen sich neben der naheliegenden Frage nach der optimalen weiteren ärztlichen und therapeutischen Versorgung auch rechtliche Fragen. Ist die Haftung des Schädigers bewiesen, ist zu klären, welche Ansprüche bestehen.

Neben dem Schmerzensgeld ist unter anderem an Heilbehandlungs-, Medikamenten- und Fahrtkosten zu denken, soweit der Krankenversicherer sie nicht zahlt. Besuchskosten werden

ANZEIGE

Chronisch krank?



Wir zeigen Auswege auf.

www.stiftung-auswege.de